

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Blimlinger, Niss, Zorba, *Himmelbauer*
Kolleginnen und Kollegen

**zum Bericht des Ausschusses für Forschung, Innovation und Digitalisierung (1152 d.B.)
über die Regierungsvorlage (1098 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs genannte Gesetzesantrag wird in Artikel I wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 4., 3. Satz, wird nach der Wortfolge „auf externe Datenträger“ die Wortfolge „, des anderweitigen technischen Exports vertraulicher Daten“ eingefügt.
2. In § 31 Abs. 6 Z 2 wird das Zitat „gemäß Abs. 9“ durch das Zitat „gemäß Abs. 10“ ersetzt.
3. In § 31 Abs. 8 wird in Z 14 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 15 angefügt:
„15. der Complexity Science Hub (CSH).“
4. In § 31 Abs. 13, letzter Satz, wird die Wortfolge „glaubhaft macht“ durch die Wortfolge „beweisen kann“ ersetzt.

Gaëtan Hörnig
(HOT A)

T. N. (P)
(NIS)

Hi Blimlinger
(HINNEBINGER)

Audra
[BLIMLINGER]

Zorba
(ZORBA)

Begründung

Zu Z 1 (§ 31 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz 2000):

Die Änderung stellt klar, dass das Vorhandensein einer gesicherten Umgebung für das wissenschaftliche Arbeiten auch den Ausschluss eines anderweitigen IT-technischen Exports vertraulicher Daten als die Abspeicherung von vertraulichen Daten auf externe Datenträger, zu umfassen hat. Dies kann zB bei einer direkten Ausleitung der Daten über das Netzwerk relevant sein.

Zu Z 2 (§ 31 Abs. 6 Z 2 Bundesstatistikgesetz 2000):

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsverschens.

Zu Z 3 (§ 31 Abs. 8 Bundesstatistikgesetz 2000):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der Complexity Science Hub (CSH) in die Liste der wissenschaftlichen Einrichtungen aufgenommen werden, die jedenfalls die Voraussetzungen gemäß Abs. 7 Z 1 bis 3 erfüllen und deren Tätigkeit im Schwerpunkt Forschung besteht. Eine Aufnahme des CSH ist aus unserer Sicht auch für den Erhalt der Qualität der Forschung am CSH sowie dessen Wettbewerbsfähigkeit wichtig, da der CSH vor allem datenbasiert forscht und ein Zugang zum Austrian Micro Data Center somit dringend erforderlich ist.

Der CSH verfügt über herausragende Kompetenz im Bereich der Computational Skills, insbesondere in der Big Data Science. Deren (unmittelbare) Nutzen wurde für die Gesellschaft und die Bevölkerung vor allem auch in der Pandemiebekämpfung sichtbar. So haben Wissenschaftler und Forscher vom CSH, wie z. B. Peter Klimek, regelmäßig in Medien ihre wissenschaftliche Expertise mit einer breiten Öffentlichkeit und auch über Österreich hinaus geteilt. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Prognosen rund um das Thema Covid wurden international breit diskutiert. In der Pandemiebekämpfung hat der CSH zudem eine der 40 populärsten wissenschaftlichen Arbeiten des Jahres 2020 geschrieben. Eine vergleichbare Leistung gibt es in Österreich nicht.

Weitere Themengebiete, zu denen der CSH forscht, sind unter anderem:

systemisches Risiko (z. B. Wahrscheinlichkeiten für systemischen Kollaps sowie dessen Gründe)

Smart City (z. B. Einfluss von Größe und anderen Faktoren auf das Leben in der Stadt)

Internet of Things (z. B. Sicherheit und Resilienz von vollautomatisierten Produktionen)

Computational Science (z. B. Meinungsbildung auf Social Media, universelle Muster in der Geschichte)

Big Data Analytics (z. B. Auswirkungen und Gefahren von Social Media wie z. B. Fake News)

Green Transition (z. B. Nutzung von städtischen Daten, um diese nachhaltiger und ressourcenschonender zu gestalten)

Darüber hinaus hat der CSH alleine heuer mehr als 2.500 weltweite Presseauftritte vorzuweisen. Diese reichen auch über das Thema Pandemiebekämpfung hinaus und beinhalten international anerkannte Medien wie die New York Times, the BBC, The Economist, Bloomberg News, The Guardian, Nature News, FAZ, Der Spiegel, Die Zeit, El País und The Times.

Die Aufnahme der CSH in die Liste der wissenschaftlichen Einrichtungen in § 31 Abs. 8 ist daher sachlich gerechtfertigt.

Zu Z 4 (§ 31 Abs. 13 Bundesstatistikgesetz 2000):

Zur Stärkung der Maßnahmen gegen Datenmissbrauch wird das Beweismaß bzgl. der gegen einen nochmaligen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen getroffenen und geeigneten konkreten technischen, organisatorischen, personellen oder sonstigen Maßnahmen von der bloßen Glaubhaftmachung auf das Regelbeweismaß geändert. Hat eine Einrichtung gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen gemäß § 31 Abs. 6 Z 6 verstoßen, hat sie nunmehr zu beweisen, dass entsprechende Maßnahmen getroffen wurden, um den Ausschluss vom Datenzugang abwenden zu können. Nach hA muss nach dem Regelbeweismaß Überzeugung gegeben sein, dass eine Tatsachenbehauptung mit hoher Wahrscheinlichkeit für wahr zu halten sei.

